



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2025	Ausgegeben zu Saarbrücken, 25. September 2025	Nr. 37
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung über den Zugang und die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium an der Hochschule für Musik Saar und an der Hochschule der Bildenden Künste Saar für die Masterstudiengänge Quereinstiegsmaster Lehramt. Vom 12. Juni 2025	838
Verordnung zur Änderung von Lehramtsprüfungsordnungen. Vom 11. September 2025	844

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung gemäß § 4 Absatz 7 Satz 5 der Beihilfeverordnung	846
Bekanntmachung des Investitionsplans 2024 sowie der Perspektivplanung 2025–2027 zur Förderung der Krankenhausinvestitionen. Vom 11. September 2025	846
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 16. September 2025	847
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 17. September 2025	849

A. Amtliche Texte

Verordnungen

218 **Verordnung über den Zugang und die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium an der Hochschule für Musik Saar und an der Hochschule der Bildenden Künste Saar für die Masterstudiengänge Quereinstiegsmaster Lehramt**

Vom 12. Juni 2025

Aufgrund des § 67 Absatz 3 des Kunsthochschulgesetzes vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176, 1378), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270) und des § 67 Absatz 3 des Musikhochschulgesetzes vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Zugang zu den Masterstudiengängen Quereinstiegsmaster Lehramt an der Hochschule für Musik Saar und Quereinstiegsmaster Lehramt an der Hochschule der Bildenden Künste Saar.

§ 2 Eignungsprüfung

(1) Der Zugang zum Studium an der Hochschule für Musik Saar und an der Hochschule der Bildenden Künste Saar ist unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sowie der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig.

(2) Die Eignungsprüfung ist eine Aufnahmeprüfung, durch die die erforderliche Vorbildung und Eignung der jeweiligen Studienbewerberin oder des jeweiligen Studienbewerbers für die folgenden Studiengänge nachgewiesen wird:

1. Quereinstiegsmaster Lehramt Musik (Master of Education) an der Hochschule für Musik Saar,
2. Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst (Master of Education) an der Hochschule der Bildenden Künste Saar.

(3) Eine Eignungsprüfung findet auch im Falle eines Hochschulwechsels statt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zum Studium

(1) Die Eignungsprüfung zur Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik Saar findet im Sommer-

semester für das folgende Wintersemester statt. Die Prüfungstermine werden von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Saar festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens drei Wochen vor der Prüfung mitgeteilt.

(2) Die Eignungsprüfung zur Zulassung zum Studium an der Hochschule der Bildenden Künste Saar findet im Sommersemester für das folgende Wintersemester statt.

(3) Die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik setzt voraus:

1. die Einreichung eines Antrages einschließlich der erforderlichen Unterlagen gemäß § 4,
2. den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§ 66 des Musikhochschulgesetzes und § 16a Absatz 1 Satz 1 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung),
3. den Nachweis über die Entrichtung der Gebühr zur Ableistung der Eignungsprüfung zum Studium an der Hochschule für Musik Saar (Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung der Hochschule für Musik Saar vom 7. Februar 2018 in der jeweils geltenden Fassung) sowie
4. das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung (§ 67 Absatz 3 des Musikhochschulgesetzes).

(4) Die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Bildenden Künste setzt voraus:

1. die Einreichung eines Antrages einschließlich der erforderlichen Unterlagen gemäß § 4,
2. den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§ 66 des Kunsthochschulgesetzes und § 16a des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung),
3. das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung (§ 67 Absatz 3 des Kunsthochschulgesetzes).

(5) Voraussetzung für die Zulassung für ein Studium des Quereinstiegsmasters Lehramt Musik (Master of Education) an der Hochschule für Musik Saar ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von in der Regel 240 ECTS-Punkten im Studiengang Bachelor of Music künstlerisches Profil, Bachelor of Music Kirchenmusik (evangelisch oder katholisch) oder Bachelor of Music künstlerisch-pädagogisches Profil, Bachelor of Music Elementare Musikpädagogik, Bachelor of Arts Musikwissenschaft oder ein vergleichbarer nicht lehramtsbezogener Abschluss an einer Musikhochschule oder einer dieser gleichgestellten Hochschule.

(6) Voraussetzung für die Zulassung für ein Studium des Quereinstiegsmasters Lehramt Bildende Kunst (Master of Education) an der Hochschule der Bilden-

den Künste Saar ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten in einem künstlerisch-gestalterischen oder kunst- oder bildwissenschaftlich orientierten Studiengang oder ein vergleichbarer nicht lehramtsbezogener Abschluss an einer Kunsthochschule oder dieser gleichgestellten Hochschule.

(7) Die Entscheidung, ob ein Abschluss vergleichbar ist, trifft an der Hochschule der Bildenden Künste der Prüfungsausschuss nach § 8 und an der Hochschule für Musik die Zulassungskonferenz nach § 6. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, die festgestellten fehlenden Inhalte im Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten im Rahmen des Masterstudienganges nachzuholen.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Masterstudiengang an der Hochschule für Musik Saar zugelassen werden und ein Bachelorstudium mit einer Regelstudienzeit von weniger als vier Jahren beziehungsweise mit einem Umfang von weniger als 240 ECTS-Leistungspunkten abgeschlossen haben, haben in der Regel weitere Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bereich des Lehramtsstudiengangs Musik zu erbringen, damit zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden können. Die Dauer und der Umfang der zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich dabei aus dem erreichten Bachelorabschluss: Studierende, die ein sechssemestriges Bachelorstudium mit 180 ECTS-Leistungspunkten absolviert haben, müssen in der Regel zwei weitere Semester (60 ECTS-Leistungspunkte) absolvieren. Studierende, die ein siebensemestriges Bachelorstudium mit 210 ECTS-Leistungspunkten absolviert haben, müssen in der Regel ein weiteres Semester (30 ECTS-Leistungspunkte) absolvieren. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit weiterer zu erbringender Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Dauer, Umfang und Inhalte trifft die Zulassungskonferenz nach § 6 am Ende der jeweiligen Eignungsprüfung unter Berücksichtigung des individuellen Leistungsstands. Über die Dauer, den Umfang und die Inhalte der zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind zum Masterstudiengang zugelassene Bewerberinnen und Bewerber mit dem Zulassungsbescheid zu informieren.

(9) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

§ 4

Antrag und Verfahren zur Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Der Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt Musik beginnt an der Hochschule für Musik Saar zum Wintersemester. Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag. Der Antrag muss bis zum 14. März für das im Okto-

ber des gleichen Jahres beginnende Wintersemester bei der Hochschule für Musik Saar mit sämtlichen nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst beginnt an der Hochschule der Bildenden Künste Saar zum Wintersemester. Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag. Der Antrag muss bis zum 31. Mai mit sämtlichen gemäß Absätze 3 und 4 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bei der Hochschule der Bildenden Künste Saar eingegangen sein muss (Ausschlussfrist). Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des Studiengangs Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst. Die Frist nach Satz 3 kann für das Wintersemester 2025/2026 verlängert werden. Die Verlängerung ist entsprechend bekannt zu machen.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Zeugnis über die Schulbildung, die zum Hochschulzugang geführt hat, in beglaubigter Kopie,
- b) das Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in beglaubigter Kopie oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die bislang erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- c) Lebenslauf,
- d) Nachweise über zusätzliche Qualifikationen (beispielsweise Berufserfahrung, Veröffentlichungen, Praktika),
- e) von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 3 Absatz 9 Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse (DSH-2/C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) oder äquivalent).

(4) Der Bewerbung an der Hochschule der Bildenden Künste Saar sind zusätzlich zu den Unterlagen nach Absatz 3 ein Motivationsschreiben, aussagekräftige künstlerische und/oder gestalterische und wissenschaftliche Arbeitsproben (Portfolio) beizufügen. Die Bewerberin oder der Bewerber hat schriftlich zu versichern, dass diese Arbeitsproben von ihr oder ihm selbst angefertigt wurden. Sofern die Arbeitsproben elektronisch übermittelt werden können, kann die Versicherung auch elektronisch abgegeben werden.

(5) Bewerbungen, die nicht vollständig oder nicht form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der jeweiligen Hochschule und werden nach drei Monaten vernichtet.

(6) Die Hochschule der Bildenden Künste Saar übernimmt für die eingereichten Arbeiten gemäß Absatz 4 keine Haftung. Sie hält die Arbeiten drei Monate nach Abschluss der Eignungsprüfung zur Abholung durch den Bewerber oder die Bewerberin bereit. Nach Ablauf dieser Frist können die Arbeiten vernichtet werden.

§ 5**Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung**

(1) Die Eignungsprüfung dient dem Nachweis der Eignung für die in § 2 Absatz 2 genannten Studiengänge an der Hochschule für Musik Saar und der Hochschule der Bildenden Künste Saar.

(2) Die Eignungsprüfung für den Quereinstiegsmaster Lehramt Musik (Master of Education) an der Hochschule für Musik Saar besteht aus künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen und theoretischen Prüfungsleistungen. Das Nähere regelt die Anlage zu dieser Verordnung.

(3) Die Eignungsprüfung für den Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst (Master of Education) an der Hochschule der Bildenden Künste Saar gliedert sich in die Vorauswahl und eine mündliche Prüfung. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt ca. 20 Minuten. Das Nähere regelt § 11 Absatz 2.

§ 6**Zulassungskonferenz der Hochschule für Musik Saar**

(1) Die Hochschule für Musik Saar bildet eine Zulassungskonferenz. Ihre Mitglieder sind die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen oder Prorektoren, die Dekaninnen und Dekane sowie die Prodekaninnen und Prodekane.

(2) Die Zulassungskonferenz entscheidet nach der Eignungsprüfung über die Zulassung zum Studium.

(3) Die Zulassungskonferenz stellt im Vorfeld der Eignungsprüfungen die Anzahl der freien Studienplätze im jeweiligen Hauptfach und die Anzahl der höchstens aufzunehmenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber (§ 72 des Musikhochschulgesetzes) in den einzelnen Studiengängen fest und legt diese dem Senat der Hochschule zur Entscheidung vor.

(4) Die Zulassungskonferenz achtet darauf, dass die Bestimmungen der Eignungsprüfungsverordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungen. Sie entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium. Sie ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig. Sie ist weiterhin zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen im Eignungsprüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz in der Zulassungskonferenz. Sie oder er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise der Prorektorin oder dem Prorektor übertragen. Die Zulassungskonferenz ist beschlussfähig, wenn Rektorin oder Rektor oder Prorektorin oder Prorektor und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 7**Prüfungskommissionen der Hochschule für Musik Saar**

(1) Die Hochschule für Musik Saar bildet Prüfungskommissionen für jedes Eignungsprüfungsfeststellungsverfahren.

(2) Die Prüfungskommission für den Studiengang gemäß § 2 Absatz 2 besteht aus der Prodekanin oder dem Prodekan des zuständigen Fachbereiches als Vorsitzende oder Vorsitzendem oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und jeweils einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer für das künstlerische Hauptfach sowie für die Bereiche Gesang, Schulpraktisches Klavierspiel und Musiktheorie. Die Erweiterung der Prüfungskommission ist zulässig.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden von der Rektorin oder dem Rektor bestimmt.

(4) Die Prüfungskommissionen beraten und beschließen in nicht öffentlicher Sitzung. Sie sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder gemäß Absatz 2 anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum der oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(5) Die Rektorin oder der Rektor und die Prorektorinnen oder die Prorektoren haben das Recht, in allen Prüfungskommissionen ohne Stimmrecht anwesend zu sein.

§ 8**Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst der Hochschule der Bildenden Künste Saar**

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung an der Hochschule der Bildenden Künste Saar obliegt dem Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst. Zur Mitarbeit sind alle Lehrenden der Hochschule der Bildenden Künste Saar verpflichtet. Dem Ausschuss gehören mindestens drei Lehrende an, von denen mindestens zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein müssen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat für die Dauer eines Studienjahres ernannt. Für jedes Mitglied soll eine Vertreterin oder ein Vertreter ernannt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(4) Der Ausschuss wählt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Geschäfte und Verhandlungen leitet.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt die Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers fest und entscheidet nach der Eignungsprüfung über die Zulassung zum Studium des Quereinstiegsmaster Lehramt Kunst (Master of Education) an der Hochschule der Bildenden Künste Saar.

§ 9 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfungen

(1) Das Verfahren der Eignungsprüfung ist nicht öffentlich.

(2) Der Umfang und die Durchführung der Eignungsprüfung ergibt sich für die Hochschule für Musik Saar aus der Anlage zu dieser Verordnung. Die Prüfungskommissionen der Hochschule für Musik Saar haben das Recht, aus dem Programm der Kandidatinnen und Kandidaten auszuwählen und gegebenenfalls die Prüfungsdauer zu verkürzen.

(3) Der Umfang und die Durchführung der Eignungsprüfung an der Hochschule der Bildenden Künste Saar erfolgt gemäß § 11 Absatz 2.

(4) An der Hochschule für Musik Saar können beim Hochschulwechsel sowie beim Studiengangwechsel Teile der Eignungsprüfung auf Antrag und nach Feststellung der Äquivalenz entfallen. Die Noten der anerkannten Prüfungsteile werden übernommen.

(5) Über die Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. Tag und Ort der Eignungsprüfung,
2. Inhalte und Dauer der Eignungsprüfung,
3. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission an der Hochschule für Musik Saar oder des Prüfungsausschusses an der Hochschule der Bildenden Künste Saar,
4. den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers sowie Angaben über den angestrebten Studiengang,
5. die Bewertung der Eignungsprüfung,
6. gegebenenfalls Empfehlungen und Bemerkungen der Prüfungskommission an der Hochschule für Musik Saar oder des Prüfungsausschusses an der Hochschule der Bildenden Künste Saar,
7. gegebenenfalls besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Verzögerungen, Veränderungen in der Prüfungskommission oder des Prüfungsausschusses, Täuschungsversuche.

Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission der Hochschule für Musik Saar oder des Prüfungsausschusses der Hochschule der Bildenden Künste Saar stützt. Niederschrift und Unterzeichnung können auch elektronisch erfolgen.

(6) Bei den Eignungsprüfungen an der Hochschule für Musik Saar können Bewerberinnen und Bewerber des jeweiligen Studiengangs anwesend sein, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei Antritt zur Prüfung nicht widerspricht.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik Saar

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen im künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen und theoretischen Teil werden von jedem Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission gesondert beurteilt und mit je einer Einzelwertung (Punktzahl) versehen, aus deren arithmetischem Mittel sich die Note für die einzelnen Prüfungsleistungen ergibt.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach folgendem Punktesystem:

- 13 bis 15 Punkte = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
- 11 bis 12 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- 9 bis 10 Punkte = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
- 4 bis 8 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen nur teilweise entspricht;
- 0 bis 3 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung.

(3) Bei der Bewertung sind die Durchschnittspunktzahlen ohne Auf- oder Abrunden jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Die Zulassungspunktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für alle absolvierten Einzelprüfungen. Beim Q-Master Musik 5 auf der Basis eines Bachelor of Arts Musikwissenschaft wird die Note für das künstlerische Hauptfach doppelt gewertet.

(6) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(7) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Gesamtpunktzahl von mindestens 9 Punkten erreicht hat.

(8) Zur Bestimmung der Rangfolge für die Zulassung zum Studium wird eine Rangfolgezahl festgelegt. Die Rangfolgezahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsteile. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Zulassungskonferenz.

(9) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Zulassungskonferenz (§ 6). In begründeten Ausnahmefällen obliegt die letzte Entscheidung der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Saar.

§ 11**Auswahlverfahren, Feststellung der künstlerisch-gestalterischen oder wissenschaftlichen Eignung, Zulassung zum Studium an der Hochschule der Bildenden Künste Saar**

(1) Die Vorauswahl gemäß § 5 Absatz 3 wird aufgrund der eingereichten Arbeitsproben und den weiteren Unterlagen nach § 4 Absätze 3 und 4 getroffen.

(2) Zur Feststellung der künstlerischen und/oder gestalterischen und wissenschaftlichen Eignung im Sinne von § 5 Absatz 3 sind insbesondere folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen: grundlegende künstlerische und/oder gestalterische Fähigkeiten, künstlerisches und/oder gestalterisches Reflexionsvermögen, bildwissenschaftliche Vorkenntnisse, methodische Kompetenzen, gesellschaftliches Reflexionsvermögen, berufsbezogene Kommunikations- und Sozialkompetenz.

(3) In der Vorauswahl und der mündlichen Prüfung ist zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen oder wissenschaftlichen Eignung von dem Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst ein Ergebnis zu bilden. Dabei legt er folgende Bewertung zugrunde:

- bestanden,
- nicht bestanden.

(4) Über das Ergebnis der Eignungsprüfung ist die Bewerberin oder der Bewerber spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses schriftlich oder elektronisch zu benachrichtigen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor oder wird die Immatrikulation nicht frist- und formgerecht vorgenommen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12**Wiederholung der Prüfung, Nachrückverfahren**

(1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann im gleichen Studiengang in der Regel zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors der Hochschule für Musik Saar oder der Hochschule der Bildenden Künste möglich.

(2) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann frühestens zum nächsten regulären Aufnahmeprüfungstermin wiederholt werden.

(3) Eine Wiederholung der Eignungsprüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsteile.

(4) Für Bewerberinnen oder Bewerber, die die Prüfung an der Hochschule für Musik Saar bestanden haben, jedoch aufgrund des beschränkten Studienplatzangebotes nicht aufgenommen werden konnten, ist im Quereinstiegsmaster Lehramt Musik ein Nachrückverfahren vorgesehen, welches sich an der Rangfolge der Gesamtpunktzahl orientiert. Das Nachrückverfahren gilt nur für das laufende Eignungsprüfungsverfahren.

(5) Die festgestellte Eignung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Semester Gültigkeit.

§ 13**Nachteilsausgleich**

Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis (Attest) glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu erbringen beziehungsweise abzulegen, kann die Zulassungskonferenz an der Hochschule für Musik Saar und der Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst an der Hochschule der Bildenden Künste Saar auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen genehmigen. Angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen sind die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen (zum Beispiel Zulassung geeigneter Hilfsmittel), die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens beziehungsweise der Wechsel der Prüfungsform, das heißt das Erbringen gleichwertiger Leistungen in anderer Form. Der Wechsel der Prüfungsform kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen oder die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen nicht als angemessener Nachteilsausgleich ausreichend sind. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches darf in keinem Fall zu einer Modifizierung der Prüfungsinhalte führen.

§ 14**Rücktritt, Versäumnis, Prüfungsausschluss, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsbescheiden**

(1) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist die Rektorin oder der Rektor oder eine Prorektorin oder ein Prorektor unverzüglich zu informieren. Wird der Rücktritt von der Prüfung von ihr oder ihm anerkannt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht vorgenommen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe, insbesondere Krankheit oder höhere Gewalt, vorliegen. Über die Rücktrittsgründe muss ein Nachweis geführt werden.

(2) Die Rektorin oder der Rektor oder eine Prorektorin oder ein Prorektor entscheidet, wann die Bewerberin oder der Bewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung wiederholen kann. Dies kann zu einem außerordentlichen Termin geschehen.

(3) Kommt die Rektorin oder der Rektor oder eine Prorektorin oder ein Prorektor zu dem Ergebnis, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Unterbrechung der Prüfung selbst zu vertreten hat oder tritt die Bewerberin oder der Bewerber ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Eignungsprüfung gilt ebenfalls als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Bekanntgabe des Prüfungstermins ohne wichtigen Grund zu diesem nicht erscheint.

(4) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Drohung oder unerlaubte Hilfsmittel zu beeinflussen oder verstößt sie oder er bei der Prüfung in erheblichem Maße gegen die Ordnung, kann der Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommission die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend bewerten. In schweren Fällen kann die oder der Prüfungsvorsitzende die Bewerberin oder den Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausschließen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(5) Wird ein Ausschlussgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die Rektorin oder der Rektor oder eine Prorektorin oder ein Prorektor über die Maßnahmen nach Absatz 4. Wird ein Ausschlussgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheiden die Zulassungskonferenz an der Hochschule für Musik Saar und der Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst an der Hochschule der Bildenden Künste Saar über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und gegebenenfalls die Zulassung zum Studium innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Grundes.

§ 15

Zeitliche Begrenzung der Zulassung

(1) Die Erstzulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid angegebene Studiensemester.

(2) Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sich nicht fristgerecht für das genannte Studiensemester immatrikuliert hat, sofern keine Gründe nachgewiesen werden, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat.

§ 16

Immatrikulation

Es gelten die Immatrikulationsordnungen der Hochschule für Musik Saar und der Hochschule der Bildenden Künste Saar.

§ 17 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. Mai 2025 in Kraft.

Saarbrücken, den 12. Juni 2025

Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Anlage:

Eignungsprüfungsanforderungen für den Quereinstiegsmaster Lehramt Musik (Master of Education) an der Hochschule für Musik Saar:

Die Eignungsprüfung für den Quereinstiegsmaster Lehramt Musik umfasst grundsätzlich drei verschiedene Prüfungsteile:

1. Gesang,
2. Schulpraktisches Klavierspiel,
3. Ensembleleitung.

Bei Absolventinnen und Absolventen eines musikwissenschaftlichen Studienganges kommt eine Prüfung in einem künstlerischen Hauptfach hinzu. Bei Absolventinnen und Absolventen eines Studienganges der Kirchenmusik entfallen die Prüfungsteile Gesang und Ensembleleitung. Je nach individueller Bildungsbiografie und vorhandenen Abschlüssen der Bewerberin oder des Bewerbers können auf Antrag weitere Prüfungsteile entfallen.

Die Anforderungen der verschiedenen Prüfungsteile der Eignungsprüfung gestalten sich wie folgt:

1. Nebenfach Gesang:

Vortrag (ca. 10 Minuten) von mindestens zwei stilistisch verschiedenen Stücken, davon ein Kunstlied oder ein Volkslied. Klavierbegleitung wird gestellt.

2. Nebenfach Schulpraktisches Klavierspiel:

Vortrag von zwei stilistisch verschiedenen Liedern/Songs mit eigener, freier Klavierbegleitung.

3. Ensembleleitung:

Die Bewerberinnen und Bewerber studieren mit einer Gruppe von Mitbewerberinnen und Mitbewerbern ein selbstausgewähltes Stück (einfacher Chorsatz, Kanon, Body-Percussion, Konzeptimprovisation, Live-Arrangement etc.) ein (ca. 10 Minuten).

Bei Absolventinnen und Absolventen musikwissenschaftlicher Studiengänge erfolgt zusätzlich eine Prüfung im künstlerischen Hauptfach:

Als künstlerisches Hauptfach sind möglich: Blockflöte, Cembalo, Fagott, Gitarre, Gesang, Horn, Jazz-Gitarre, Jazz-Saxophon, Jazz-Klarinette, Jazz-Klavier, Jazz-Kontrabass mit E-Bass, Jazz-Posaune, Jazz-Querflöte,

Jazz-Schlagzeug, Jazz-Trompete, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Mandoline, Oboe, Orgel, Posaune, Schlagzeug, Trompete, Tuba, Violine, Viola oder Violoncello.

Die Prüfung besteht aus dem Vortrag von mindestens drei Stücken unterschiedlichen Charakters und mittleren Schwierigkeitsgrades, darunter ein Werk, das nach 1910 komponiert wurde, sowie Vom-Blatt-Spiel oder Vom-Blatt-Gesang eines leichten Stücks.

Bei Jazz-Instrumenten mindestens ein Stück mit stilgerechter Improvisation und Combospiel.

Bei Gesang mindestens ein Kunstlied oder ein Volkslied.

220 **Verordnung zur Änderung von Lehramtsprüfungsordnungen**

Vom 11. September 2025

Auf Grund des § 21 Absatz 1 und 2, des § 16a Absatz 1 Satz 7 und des § 8 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. September 2024 (Amtsbl. I S. 722) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport und nach Anhörung der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Musik Saar und der Bildenden Künste Saar

— hinsichtlich Artikel 1 und 3,

auf Grund des § 21 Absatz 1 und 2 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. September 2024 (Amtsbl. I S. 722) geändert worden ist, und des § 9 Absatz 2 des Saarländischen Beamtengesetzes vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. April 2024 (Amtsbl. I S. 354) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

— hinsichtlich Artikel 2 und 3

verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

Artikel 1 Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

Die Lehramtsprüfungsordnung I vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. September 2024 (Amtsbl. I S. 790) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 15b wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „und“ nach der Angabe „Physik“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „Informatik“ die Angabe „und Mathematik“ eingefügt.

- b) In Satz 2 wird nach der Angabe „Studiengangs“ die Angabe „in Physik und Informatik“ eingefügt.

- c) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Berechtigung für eine Aufnahme des unter Satz 1 genannten Studiengangs in Mathematik beginnt zum Wintersemester 2025/26 und endet mit dem Sommersemester 2029. Nach Anhörung der Universität des Saarlandes kann der Masterstudiengang nach Satz 1 von dem Ministerium für Bildung und Kultur und von der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde auch vor Ende des Sommersemesters 2029 einvernehmlich beendet werden.“

2. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Fach Musik kann zur Sicherung des Lehrkräftebedarfs für das in § 1 Absatz 2 bestimmte Lehramt in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang nach § 16a Absatz 1 Satz 1 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes an der Hochschule für Musik Saar als Doppelfach ausgebildet werden. Satz 1 gilt entsprechend für das Fach Bildende Kunst an der Hochschule der Bildenden Künste Saar. Die Berechtigung für eine Aufnahme der unter Satz 1 und 2 genannten Studiengänge beginnt zum Wintersemester 2025/26 und endet mit dem Sommersemester 2029. Nach Anhörung der jeweils betroffenen künstlerischen Hochschule und der Universität des Saarlandes können die Masterstudiengänge nach Satz 1 und Satz 2 von dem Ministerium für Bildung und Kultur und von den für die künstlerischen Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörden einvernehmlich auch vor Ende des Sommersemesters 2029 beendet werden.“

3. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

4. In dem neuen Absatz 3 wird nach dem bisherigen Wortlaut folgender neuer Satz eingefügt:

„Für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang nach Absatz 2 regeln jeweils die Hochschule für Musik Saar beziehungsweise die Hochschule der Bildenden Künste Saar unter Beachtung der einschlägigen, jeweils aktuellen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz in ihren jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen die Verteilung der ECTS-Punkte und die Inhalte des Studiums im Übrigen.“

5. Im dem neuen Absatz 4 wird nach dem bisherigen Wortlaut folgender neuer Satz eingefügt:

„Dasselbe gilt für die Hochschule für Musik Saar und für die Hochschule der Bildenden Künste Saar für die Entscheidung über die Berechtigung zum Übergang in einen Studien-

gang nach Absatz 2 und für die Vergabe des Grades „Master of Education“.“

6. Im neuen Absatz 5 wird in Satz 1 und in Satz 2 jeweils nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „und Absatz 2“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)

Die Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) vom 22. Januar 2013 (Amtsbl. I S. 27), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1111) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 6 wird Absatz 4 durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Studienreferendarinnen und Studienreferendare können, um in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) überzutreten, für den Tag vor der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) auf schriftlichen Antrag vom Ministerium für Bildung und Kultur aus dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) vorzeitig entlassen werden, wenn

1. sie im Verfahren nach der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland vom 20. April 2000 (Amtsbl. S. 835), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1111) zu dem jeweiligen Einstellungstermin unter der Bedingung ihrer vorhergehenden Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) zugelassen worden sind und

diesen bedingten Zulassungsbescheid ihrem Entlassungsantrag beifügen,

2. ihre Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) zur Sicherung des Lehrkräfte-nachwuchses für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) erforderlich ist und
3. sie schriftlich bestätigen, zur Kenntnis genommen zu haben,
 - a) dass nach dem Wechsel in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) endgültig nicht bestanden ist (§ 22 Absatz 4 Satz 3) und eine erneute Zulassung zum Vorbereitungsdienst für dieses Lehramt ausgeschlossen ist (§ 3 Absatz 6 Satz 1),
 - b) auf Grund der beantragten Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) zwecks Wechsel in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) auch in anderen Bundesländern eine erneute Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) ausgeschlossen sein kann.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Saarbrücken, den 11. September 2025

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen in Bezug auf Verordnungen

219 Bekanntmachung gemäß § 4 Absatz 7 Satz 5 der Beihilfeverordnung

Gemäß § 4 Absatz 7 Satz 3 der Beihilfeverordnung (BhVO) wird die Einkommensgrenze für die Berücksichtigungsfähigkeit des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners des Beihilfeberechtigten (§ 4 Absatz 7 Satz 1 BhVO) im gleichen Verhältnis, wie sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht, angepasst und auf volle Euro abgerundet. Die Anpassung erfolgt mit Wirkung für das auf die Erhöhung folgende Kalenderjahr (§ 4 Absatz 7 Satz 4 BhVO).

Der maßgebliche Rentenwert betrug ab dem 1. Juli 2024 39,32 Euro (Rentenwertbestimmungsverordnung 2024). Der nun maßgebliche Rentenwert beträgt ab dem 1. Juli 2025 40,79 Euro (Rentenwertbestimmungsverordnung 2025). Dies entspricht einem Anpassungssatz von 3,74 Prozent. Damit beläuft sich der Betrag nach § 4 Absatz 7 Satz 1 BhVO ab dem 1. Januar 2026 auf 19.087 Euro.

Saarbrücken, den 22. August 2025

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Im Auftrag
Antes

Bekanntmachungen

221 Bekanntmachung des Investitionsplans 2024 sowie der Perspektivplanung 2025–2027 zur Förderung der Krankenhausinvestitionen

Vom 11. September 2025

Die Landesregierung hat zur Förderung der Krankenhausinvestitionen gemäß § 38 Abs. 3 SKHG den Investitionsplan 2024 sowie die Perspektivplanung 2025–2027 beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Saarbrücken, den 11. September 2025

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Krankenhaus-Investitionsprogramm 2024–2027 des Saarlandes

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit hat als Förderbehörde die Aufgabe, einen Investitionsplan für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung aufzustellen.

Ziel der saarländischen Landesregierung ist es, eine qualitativ hochwertige und für die Bürgerinnen und Bürger erreichbare Krankenhausversorgung im Rahmen eines differenzierten und spezialisierten Leistungsangebotes in den saarländischen Krankenhäusern sicherzustellen. Das erfordert eine Stärkung der trägerübergreifenden Zusammenarbeit und der sektorenübergreifenden Versorgung sowie den Abbau von Doppelstrukturen verknüpft mit Neuausrichtungen und Spezialisierungen.

Die Krankenhausförderbehörde hat mit allen Krankenhausträgern, die einen Antrag auf Aufnahme einer Maßnahme in den Investitionsplan 2024 gestellt haben, und mit den Vertretungen der Krankenkassen gemäß § 28 SKHG Gespräche geführt und die Maßnahmen erörtert.

Das Investitionsprogramm enthält alle nach § 30 des Saarländischen Krankenhausgesetzes (SKHG) förderfähigen Einzelvorhaben, die bewilligt werden sollen.

Grundlage für die Entscheidung, welche Maßnahmen in den Investitionsplan 2024 aufgenommen werden, ist die Richtlinie zur Förderung der Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung (Strukturveränderungsförderrichtlinie – SVFR –) vom 12. Januar 2018, die zuletzt am 1. September 2020 geändert wurde.

Das weitere Förderverfahren und die Umsetzung des Investitionsprogramms erfolgen nach der Verabschiedung des Investitionsplans entsprechend der Verordnung zur Regelung des Verfahrens zur Krankenhausförderung nach § 30 Abs. 4 des Saarländischen Krankenhausgesetzes vom 1. August 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021“ in: „nach § 30 Abs. 4 des Saarländischen Krankenhausgesetzes vom 1. August 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. April 2025 (Amtsbl. I S. 432).

Die Bewilligung der Investitionsmittel erfolgt unter dem Vorbehalt, dass vor der ersten Mittelanforderung die Gesamtfinanzierung durch eine entsprechende rechtsverbindliche Erklärung des Trägers sowie durch das Testat eines von der Krankenhausförderbehörde beauftragten Wirtschaftsprüfers sichergestellt ist, und die Baugenehmigung vorgelegt wird.

In begründeten Einzelfällen behält sich das Saarland vor, den etwaigen Rückforderungsanspruch des Landes durch den Träger dinglich sichern zu lassen. Sollte im Einzelfall eine dingliche Sicherung der Rückforderungsansprüche notwendig werden, kommen alle gängigen Sicherungsmittel (Bürgschaften, Grundschulden usw.) in Betracht. Diese Vorgehensweise wird vorab mit dem Träger besprochen. Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Krankenhausträgers bestehen insbesondere dann, wenn das Testat eines Wirtschaftsprüfers solche nicht ausschließen kann.

Investitionsplan 2024

Nr.	Krankenhaus	Titel der Maßnahme	Förderbetrag
1	Knappschaftskrankenhaus Püttlingen	Umbau des 6. Obergeschosses zu einem Pflegebereich für geriatrische und demente Patienten	2 750 000,00 Euro
		gesamt	2 750 000,00 Euro
2		Sanierung der Räumlichkeiten der biplanen Angiographieanlage	200 000,00 Euro
3		Sanierung des OP13	750 000,00 Euro
4	Klinikum Saarbrücken	Schaffung eines CT-Raums für Interventionen	1 050 000,00 Euro
5		Löschwasserversorgung	1 600 000,00 Euro
6		Neubau einer organisatorisch der ZNA zugeordneten Beobachtungsstation (Clinical Decision Unit)	4 099 944,80 Euro
		gesamt	7 699 944,80 Euro
Gesamtsumme der Maßnahmen			10 449 944,80 Euro

Perspektivplan 2025 bis 2027

Nr.	Krankenhaus	Titel der Maßnahme	Förderbetrag
1	Klinikum Saarbrücken	Sanierung der Stationen 81 und 82 und damit Schaffung einer Großstation 85	1 913 918,50 Euro
		gesamt	1 913 918,50 Euro
Gesamtsumme der Maßnahmen			1 913 918,50 Euro

Stellenausschreibungen
**222 Stellenausschreibung
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Vom 16. September 2025

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

**Projektleiter
für Digitalisierungsprojekte Schwerpunkt KI
im höheren Dienst (m/w/d)**

im Referat D/7 – Künstliche Intelligenz, Daten, neue Technologien in der Verwaltung – in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt zunächst in einem bis zum 31. Dezember 2029 befristeten Beschäftigungsverhältnis.

Die Digitalisierung zum Wohle aller Saarländerinnen und Saarländer zu gestalten und die Innovationen von morgen für den saarländischen Strukturwandel zu befördern: Das sind die zentralen Aufgaben der Digitalisierungsabteilung. Dort werden die Themen und Zukunftsfragen rund um die Digitalisierung zentral gebündelt – von der Verwaltungsdigitalisierung über die Digitalisierung in Wirtschaft und Arbeitswelt bis hin zu Forschungstransfer und Innovationsförderung.

Einen Einblick in die Arbeit der Abteilung D – Digitalisierung in Wirtschaft und Verwaltung finden Sie in unserem kurzen [Imagefilm](#).

Die saarländische Landesverwaltung arbeitet intensiv daran, Künstliche Intelligenz (KI) in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung strukturiert nutzbar zu machen. Im Rahmen eines Maßnahmenplans sollen Projekte zum Einsatz großer Sprachmodelle sowie anderer KI-Technologien umgesetzt werden. Diese Projekte sollen einen schnellen und effizienten Einsatz in möglichst vielen Bereichen der Landesverwaltung ermöglichen.

Ihre Aufgaben

Die Aufgabengebiete der zu besetzenden Stelle umfassen schwerpunktmäßig:

- Koordination und konzeptionelle Umsetzung bei der Datenkonsolidierung und Harmonisierung durch Zusammenführung von Datenquellen aus verschiedenen Behörden und Fachbereichen.
- Koordination der Bereinigung und Standardisierung von Datenformaten für eine einheitliche Nutzung innerhalb der Landesverwaltung sowie im föderalen Kontext.

- Beratung und konzeptionelle Begleitung bei der Beseitigung von Redundanzen und Schaffung eines kohärenten Datenbestands.
- Mitarbeit bei der Entwicklung eines interoperablen Datenmodells durch die Erarbeitung von einheitlichen Datenstrukturen und Metadatenstandards für die Verwaltung und die Beratung und konzeptionelle Arbeit zur Schaffung von Interoperabilität, um Daten systemübergreifend nutzbar zu machen.
- Konzeptionelle und koordinierende Arbeiten zur Nutzarmachung der Daten für Anwendungen, vorrangig im Bereich Künstliche Intelligenz durch die Bereitstellung von strukturierten Daten unter Wahrung von Datenschutzbestimmungen.
- Beratung und Mitarbeit bei der Hebung von Potenzialen zur Effizienzsteigerung durch Automatisierung und Datenverfügbarkeit, z. B. durch
 - Reduktion manueller Prozesse aufgrund automatisierter Datenaufbereitung.
 - Beschleunigung von Verwaltungsprozessen durch optimierte Datenflüsse.
 - Bessere Entscheidungsgrundlagen für Behörden durch präzise, datengetriebene Analysen.

Ihre Qualifikation

Die Bewerber (m/w/d) müssen über folgendes Anforderungsprofil verfügen:

- Erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Diplom, Master), idealerweise im Bereich Wirtschaftsinformatik, Informatik, Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Wirtschaftsingenieurwesen oder alternativ einer vergleichbaren Fachrichtung mit einschlägiger Berufserfahrung im geforderten Aufgabenbereich.
- Von Vorteil ist Berufserfahrung in der Projektarbeit, vorzugsweise in der Leitung von IT- bzw. Digitalisierungsprojekten.
- Wünschenswert sind fundierte Kenntnisse in KI-Technologien, KI-Sprachmodellen, Datenstrategien und deren Anwendungen.
- Begeisterung für das Thema KI und die vielfältigen Themen und Herausforderungen der Verwaltung und Digitalisierung.
- Sehr gute Kenntnisse und praktische Erfahrung in verschiedenen Projektmanagementmethoden (klassisch und agil).
- Die Fähigkeit zum selbstständigen strukturierten Arbeiten auch bei komplexen Sachverhalten.
- Hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen.
- Hohe analytische Fähigkeiten, ganzheitliches Denken, gute und schnelle Auffassungsgabe.
- Sehr gute soziale Kompetenzen wie Kommunikationsstärke, Team- und Konfliktfähigkeit.

Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische LV

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m/w/d)!

Kurzvorstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z.B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten unter Teamdenkern
- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Telearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **14. Oktober 2025 ausschließlich** über die Internetplattform www.interamt.de (An-

gebots-ID: 1359785) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Herr Jonas Wunn (Tel.-Nr.: 06 81/501-41 78 / E-Mail: j.wunn@wirtschaft.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informa-

tionen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

223 Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Vom 17. September 2025

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt beabsichtigt, die Stelle eines

Ökolotsen als Referent des höheren Dienstes (m/w/d)

in Referat F/2 – Energie- und Wasserstoffwirtschaft, Montanindustrie – in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt zunächst in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis für die Dauer von voraussichtlich bis zu zwei Jahren.

Ihre Aufgaben

Das Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle umfasst schwerpunktmäßig:

- Bearbeitung aktueller und politisch anspruchsvoller Fragen der Ökologie, der Nachhaltigkeit, des Recyclings, des Klimaschutzes und der Wettbewerbsfähigkeit in den Sektoren Energiewirtschaft und Stahlindustrie,
- fachliche Begleitung von Bauleitplanungen der Kommunen sowie von Genehmigungsverfahren des Landes für umwelt-, klimaschutz- und regionalpolitisch relevante Transformationsvorhaben in den Sektoren Energiewirtschaft und Stahlindustrie,
- technische Umstellung von Produktionsprozessen und Infrastrukturen in den Sektoren Energiewirtschaft und Stahlindustrie,
- Bedarfsermittlung und Initiierung von zukunfts- und nachhaltigkeitsorientierten Projekten in den Sektoren Energiewirtschaft und Stahlindustrie,
- Mitwirkung bei grundsätzlichen beihilferechtlichen Fragestellungen in den Sektoren Energiewirtschaft und Stahlindustrie,
- Erarbeitung von europa-, bundes- und landespolitisch relevanten Vorlagen, Stellungnahmen, Beiträgen und Initiativen für die verwaltungs-, genehmigungs- und förderseitige Umsetzung der o.g. Vorhaben,
- Unterstützung von Unternehmen der Energiewirtschaft und Stahlindustrie beim Reporting gemäß der EU-Richtlinie zum Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

Ihre Qualifikation

Die Bewerber (m/w/d) müssen über folgendes Anforderungsprofil verfügen:

- Erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium in einem umwelt- bzw. ingenieurwissenschaftlichen oder vergleichbaren Studiengang,
- analytisches Denken und strategisches Geschick,
- praktische Kenntnisse der aktuellen Herausforderungen und Transformationsprozesse der Energiewirtschaft und Stahlindustrie,
- Kontakte zu regionalen und überregionalen Stakeholdern innerhalb der relevanten Wirtschaftszweige und öffentlichen Stellen gewünscht,
- sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit in der deutschen und englischen Sprache, weitere Sprachkenntnisse von Vorteil,
- Eigeninitiative und Bereitschaft zu hoher Leistung,
- ausgeprägte Organisations-, Kommunikations- und Teamkompetenzen,
- sicherer Umgang mit IT-Medien.

Berufliche Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung oder in Energie- bzw. Industrieunternehmen sowie mit haushalts- und beihilferechtlichen Angelegenheiten sind von Vorteil.

Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische LV

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzvorstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z.B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles

Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

Wir bieten:

- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Telearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebsportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **24. Oktober 2025 ausschließlich** über die Internetplattform www.interamt.de (**Angebots-ID: 1360011**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Herr Jonas Wunn (Tel.-Nr.: 06 81/501-41 78 / E-Mail: j.wunn@wirtschaft.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturabzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de